

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601165 C 14411 Potsdam

An alle Landräte und
Oberbürgermeister im
Land Brandenburg

Potsdam, 15. August 2000

Gesch.Z.: II/4-3120
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Herr Berwig

Hausanschluss: 2247

Betreff: Rechtssichere Einführung der Zweitwohnungsteuer im Land Brandenburg

Bezug: Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Brandenburg

Anlage: 6 Seiten

Sehr geehrte Herren Landräte,
sehr geehrte Herren Oberbürgermeister,

Mit dem Runderlass in kommunalen Angelegenheiten Nr. 10/1999 vom 2. Juli 1999 hatte ich Sie darüber informiert, dass das VG Potsdam in einer Entscheidung vom 4. Mai 1999 die Auffassung vertreten hat, die Zweitwohnungsteuer sei in Brandenburg bislang nicht wirksam eingeführt worden. Obwohl die beklagte Stadt Angermünde Berufung gegen diese Entscheidung einlegte, hatte ich vorsorglich gemeinsam mit dem Ministerium der Finanzen der Einführung der Zweitwohnungsteuer im Fall der Gemeinde Glienick (Amt Zossen, Landkreis Teltow-Fläming) zugestimmt. Über den Abschluss dieses Einführungsverfahrens und das In-Kraft-Treten der Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Glienick hatte ich Sie mit Rundschreiben vom 21. Oktober 1999 (GeschZ.: II/4-3120-1821/99) unterrichtet.

Wie mir nunmehr zur Kenntnis gelangt ist, hat das OVG Frankfurt (Oder) das Berufungsverfahren aufgrund einer übereinstimmenden Erledigungserklärung der Prozessparteien am 8. Februar 2000 eingestellt. Das Urteil des VG Potsdam vom 4. Mai 1999 ist damit wirkungslos.

Überdies hat das OVG Frankfurt (Oder) in der Begründung zur Kostenentscheidung (B.v. - 08.02.2000 - 2 A 140/99, Mitt. StGB Bbg. 4/2000, S. 156 ff.) die Auffassung vertreten, dass die Zweitwohnungsteuer zumindest zu dem im verwaltungsgerichtlichen Verfahren maßgeblichen Zeitpunkt (1996) schon im Land Brandenburg wirksam eingeführt war.

Zur Begründung führt das Gericht aus, dass es bei einer am Sinn und Zweck der Vorschrift orientierten Auslegung des § 2 Abs. 3 KAG und unter Berücksichtigung der Umstände im Zusammenhang mit der erstmaligen Einführung der Zweitwohnungsteuer in 1991/1992 genüge, wenn eine andere Gemeinde die Einführung der Steuer durch Erlass einer formell und materiell rechtmäßigen Satzung später vollendet. In diesem Falle bedürfe es für die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Satzung auch keiner nochmaligen ministeriellen Zustimmung.

Zwar könne die Satzung der Gemeinde Zeuthen keine entsprechende Grundlage für die Einführung der Zweitwohnungsteuer bilden, weil die Gemeinde ihren Steuererhebungswillen noch vor Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung wieder aufgegeben habe. Die Grundlage zur Erhebung der Zweitwohnungsteuer sei aber durch die Satzung der Stadt Neuruppin gelegt worden, welche am 19. Februar 1992 mit ministerieller Zustimmung vom 10. Februar 1992 aufsichtsbehördlich genehmigt worden ist. Der Umstand, dass diese Satzung der Stadt Neuruppin an (zumindest formellen) Fehlern litt, die zu ihrer Unwirksamkeit führten, dürfte nach Ansicht des OVG für das Einführen der Steuer unschädlich gewesen sein. Es sei davon auszugehen, dass wenigstens eine der zahlreichen Zweitwohnungsteuersatzungen, die ab 1992 von anderen Gemeinden in dem von der ministeriellen Zustimmung und den folgenden Runderlassen gesteckten Rahmen erlassen wurden, formell und materiell fehlerfrei waren und somit das Einführungsverfahren vollendet haben.

Die Herren Landräte werden gebeten, das vorstehende Rundschreiben sowie den Abdruck der in Rede stehenden OVG-Entscheidung den ihrer Aufsicht unterliegenden Städten, Gemeinden und Ämtern zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. M. Grünewald
Dr. Grünewald